

Bibliotheksrecht

**BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM
01.04.2010 BIS 30.09.2010**

Der vorliegende 67. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem Interesse für die Arbeit in Bibliotheken sind.

ALLGEMEINES

— Hessen

— Bibliotheksgesetz

Der Hessische Landtag hat in seiner 59. Sitzung in zweiter Lesung das Hessische Bibliotheksgesetz (Hess-BibLG)¹ verabschiedet, das im Berichtszeitraum allerdings noch nicht in Kraft getreten ist. Deshalb bleibt eine genauere Betrachtung des HessBibLG dem nächsten Rechtsbericht vorbehalten.

— Sachsen-Anhalt

— Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Nach Thüringen hat inzwischen auch das Land Sachsen-Anhalt als zweites Bundesland ein Bibliotheksgesetz (BibLG LSA) erlassen. Es wurde vom Landtag am 16. Juli 2010 verabschiedet und ist zum 27. Juli 2010 in Kraft getreten.²

Das Gesetz definiert im Grundsatz Bibliotheken als Bildungseinrichtungen, die Informations-, Kommunikations- und Lernort sind (§ 1). Nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und ihrem Zweck sind sie für jedermann zugänglich. Ferner dienen sie der Kultur und der Förderung der kulturellen Betätigung der Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 enthält eine Begriffsbestimmung, welche Einrichtungen als Bibliothek im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Ferner wird zwischen einzelnen Bibliothekstypen unterschieden: Öffentliche Bibliotheken (§ 3), Wissenschaftliche Bibliotheken (§ 4) und Schulbibliotheken (§ 5), wobei jedem Bibliothekstyp spezifische Aufgaben zugewiesen werden. Im Wesentlichen geht es um die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz, Leseförderung und Bereitstellung entsprechender Schulungs- und Lehrangebote. Dabei können Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken zusam-

menarbeiten. In der Sprach- und Leseförderung (§ 6) ist auch eine Zusammenarbeit mit Tageseinrichtungen vorgesehen. Eine weitere Aufgabe der Öffentlichen Bibliotheken ist die berufliche Bildung (§ 7); hier ist eine Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungseinrichtungen vorgesehen, insbesondere mit den Volkshochschulen. Die Wissenschaftlichen Bibliotheken, insbesondere die Hochschulbibliotheken, haben den Aufgabenschwerpunkt in der Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium sowie in der Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes.

In § 8 Bibliothek und Gesellschaft wird noch einmal die wichtige Rolle der Bibliotheken für den allgemeinen Zugang zu Informationsquellen und der Eröffnung der Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe an der gesellschaftlichen und politischen Willensbildung betont. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stellen sie einen politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös ausgewogenen Medienbestand bereit.

Nach § 9 unterhält das Land eine Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken, die Bibliotheken und ihre Träger beraten soll. Sie führt zentral Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung des Bibliothekspersonals durch und fördert die Weiterentwicklung von Bibliotheken zu modernen, benutzungsorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungseinrichtungen.

Abschließend trifft das Gesetz Regelungen zur Finanzierung von Bibliotheken (§ 10); so sind Bibliotheken von ihrem Träger zu finanzieren, während die Landesfachstelle vom Land finanziert wird. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert das Land auf der Grundlage einer Förderrichtlinie den Auf- und Ausbau von Bibliotheken, deren Vernetzung, die Aktualisierung des Bestandes und die Ausstattung mit modernen Informationstechnologien. Offen bleibt, auf welche Art und Weise die Förderrichtlinie entsteht und wie verbindlich sie ist.

Ähnlich wie beim Thüringer Bibliotheksgesetz enthält auch das Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt keine Verpflichtung zur Errichtung oder zum Unterhalt von Bibliotheken und legt auch nicht fest, in welchem Rahmen oder Umfang finanzielle Mittel zum Betrieb von Bibliotheken von den Trägern zur Verfügung stehen beziehungsweise gestellt werden müssen.

— Schleswig-Holstein

— Bibliotheksgesetz

Dem schleswig-holsteinischen Landtag liegt der Entwurf eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schles-

**einzelne Bibliothekstypen
mit spezifischen Aufgaben**

zweites Bibliotheksgesetz

**keine Verpflichtung zur
Errichtung oder zum
Unterhalt von Bibliotheken**

wig-Holstein (BibLG) und zur Änderung des Landespresseggesetzes der Fraktion des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) vor.³ Derzeit berät der Bildungsausschuss des Landtages den Entwurf. Der Gesetzesentwurf unterscheidet sich insofern von den beiden bereits in Kraft getretenen Gesetzen in Thüringen und Sachsen-Anhalt, als er ungewöhnliche Regelungsdichte und -inhalte aufweist.

Auch das schleswig-holsteinische Bibliotheksgesetz definiert Bibliotheken, die unterschiedlichen Bibliothekstypen, ihre Aufgaben, etc. Bemerkenswert sind die Aussagen zur Finanzierung der Bibliotheken. Schon der Zweck des Gesetzes ist es, das bestehende Bibliothekssystem Schleswig-Holsteins in seinem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln (§ 1). Das Land, die Gemeinden und Kreise gewährleisten in gemeinsamer finanzieller Verantwortung die bibliothekarische Grundversorgung der Öffentlichkeit (§ 4). Die Öffentlichkeit hat Anspruch darauf, dass derartige Angebote (gemeint sind bibliothekarische) unter zumutbaren räumlichen und zeitlichen Bedingungen erreichbar sind. Die Gemeinden und Kreise unterhalten Öffentliche Bibliotheken als Pflichtaufgabe (§ 6). Für die kommunalen Bibliotheken wird eine Untergrenze der für deren Unterhalt bereit zu stellenden finanziellen Mittel aus dem Landeshaushalt festgelegt (§ 13). Abschließend sieht das Gesetz eine Verpflichtung der Landesregierung zu einer detaillierten Berichterstattung über die Entwicklung der Förderung der Bibliotheken vor, die alle zwei Jahre zu erfolgen hat (§ 26). Parallel dazu ist die Landesregierung zu einer wiederkehrenden detaillierten Evaluation dieses Bibliotheksgesetzes verpflichtet (§ 27), die auch Elemente zur Weiterentwicklung dieses Gesetzes enthalten soll.

Es bleibt abzuwarten, ob sich der schleswig-holsteinische Landtag zur Verabschiedung eines im Vergleich so weit gehenden Bibliotheksgesetzes entschließen kann.

Bundesländer

Bibliotheksgesetze allgemein

Über den aktuellen Stand der Bibliotheksgesetzgebung in den einzelnen Bundesländern informiert der Deutsche Bibliotheksverband e.V. im Internet unter: www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/bibliotheksgesetze.html

BENUTZUNG

Zurechnung von Schriften als eigene Äußerung der Bibliothek Art. 4,5 GG

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Das Medienforum als Betreiber einer Bibliothek präsentiert und verleiht im Rahmen einer Unterrichts-

werkstatt Printmedien für Schule und Unterricht sowie für den außerschulischen Bereich an Lehrer, Lehramtsanwärter, Lehramtsstudenten und Schüler sowie an Bedienstete der Berliner Bildungseinrichtungen einschließlich der Kindertageseinrichtungen. Eine Glaubensgemeinschaft möchte dem Medienforum im Wege der einstweiligen Anordnung untersagen, eine bestimmte Schrift eines Verlages und eine zweite Schrift eines weiteren Verlages weiter zu verbreiten, die kritische Darstellungen über die Glaubensgemeinschaft enthalten, und sieht die sich für sie aus Artikel 4 Grundgesetz ergebenden Rechte verletzt.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Antrag zurückgewiesen. Zur Begründung führt es aus, dass in der Wiedergabe der Aussage eines Dritten eine eigene, einen Unterlassungsanspruch analog §§ 823 Absatz 1, 1004 Absatz 1 Satz Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) begründende Äußerung des Wiedergebenden liegen kann, wenn er sich den Inhalt der fremden Äußerung erkennbar zu Eigen macht. Das Medienforum stellt lediglich Material zusammen, das es zur Verwendung für Unterrichtszwecke im Fach Ethik für geeignet hält. Es bietet eine Vielzahl von Schriften und Büchern zu diesem Unterrichtsfach an, darunter auch solche zum Thema neue Glaubensgemeinschaften und Sekten, enthält sich jedoch einer eigenen Stellungnahme. Ferner ist nicht erkennbar, dass eine der Vielfalt der auf dem Markt vorhandenen Medien zu diesem Thema widersprechende Auswahl zu Lasten der Glaubensgemeinschaft vorgenommen, die Äußerungen als »Meldung« verbreitet oder sich in sonstiger Weise die fraglichen Äußerungen zu eigen gemacht hat. Ferner haftet nur derjenige als Störer auf Unterlassung, der ohne Täter oder Teilnehmer zu sein in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt. Weil jedoch die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen des konkreten Falles eine Prüfung zuzumuten ist. Diese Prüfung richtet sich nach den Grundsätzen, die auch für Presseveröffentlichungen greifen. Das Medienforum hält von den Schriften nur wenige Exemplare vor, während der Verlag sie in größerer Auflage weiterhin räumlich unbegrenzt verbreitet. Solange der Verleger nicht an der Verbreitung gehindert wird, muss ein Anspruch gegen das Medienforum grundsätzlich ausscheiden. Ebenso wie Presseunternehmen obliegt Bibliotheken daher keine umfassende Prüfungspflicht, um deren

Arbeit nicht über Gebühr zu erschweren und die Verantwortlichen nicht zu überfordern. Der Betreiber einer Bibliothek haftet deshalb regelmäßig nur, wenn er abgemahnt worden ist und ihm gegenüber die Unzulässigkeit der Äußerung nachgewiesen wird. Die Unzulässigkeit konnte hier durch die Glaubensgemeinschaft nicht nachgewiesen werden, da bei den kritischen Äußerungen Tatsachenbehauptungen und Wertungen zumindest zusammen wirken, dass der Text in seiner Gesamtheit von der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 1 GG erfasst wird. Als Meinungsäußerungen sind die Textpassagen zweifelsfrei zulässig. Es ist nicht erforderlich, dass sie als solche sachlich nachvollziehbar oder durch Tatsachen belegt sind. Das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit dient nicht in erster Linie der Ermittlung der Wahrheit, sondern der Gewährleistung, dass jeder frei sagen kann, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. Maßgeblich ist allein, dass sich die Äußerungen als Beitrag zur Auseinandersetzung der Meinungen um eine Frage von allgemeinem Interesse versteht – hier der kritischen Auseinandersetzung mit neuen religiösen Strömungen.⁴

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte bereits in erster Instanz den Antrag mit einer ähnlichen Begründung zurückgewiesen.⁵

PERSONAL

— Sabbatjahr – Ablehnung der Bewilligung

— Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Beteiligten streiten in zweiter Instanz über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (sog. Sabbatjahr) nach § 63 Absatz 1 Landesbeamten-gesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW). Die Klägerin ist Bibliotheksbeamtin mit Leitungsfunktion an einer Bibliothek. Der Bibliotheksleiter hatte den Antrag der Bibliotheksbeamtin mit Hinweis auf entgegen stehende dienstliche Belange abgelehnt. Zur Begründung führt er haushaltsrechtliche und personalwirtschaftliche Gründe an. Wegen der von der Bibliotheksbeamtin ausgeübten Leitungsfunktion ist zur Gewährleistung der reibungslosen Erfüllung der der Verwaltung übertragenen Aufgaben die zeitweise Übertragung derselben an eine Aushilfskraft nicht möglich. Die Bibliotheksbeamtin ist der Auffassung, dass die Durchsetzung des Teilzeitanspruchs nicht mit diesen Argumenten verhindert werden kann, da sie sonst unmöglich ist und dem Willen des Gesetzgebers widerspricht, der die Teilzeitbeschäftigung mit diesen Modellen gerade befördern möchte.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Antrag abgelehnt. Zur Be-

gründung führt es aus, dass dem Antrag dienstliche Belange in der Tat entgegengehalten werden können. Dienstliche Belange in diesem Sinne sind alle organisatorischen und personalwirtschaftlichen Aspekte, die das dienstliche Interesse an der sachgemäßen und reibungslosen Erfüllung der der Verwaltung übertragenen Aufgabe betreffen. Gemessen an diesem Maßstab, hat auch das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen, dass die substantiierten und plausiblen Darlegungen des Bibliotheksleiters, eine Aushilfskraft könne die von der Klägerin wahrgenommenen Aufgaben nicht sachgerecht erfüllen, entgegenstehende dienstliche Belange begründen. Dass hausintern keine Umbesetzung bzw. Umstrukturierung möglich ist, bestreitet die Bibliotheksbeamtin mit ihrem Antrag nicht. Der rein abstrakte Einwand der Klägerin, es sei davon auszugehen, dass jeder Beamte an seinem Arbeitsplatz dringend benötigt werde, weshalb nur das Erfüllen fachlicher Voraussetzungen durch Dritte entscheidend sei, stellt diese Einschätzung nicht durchgreifend in Frage. Denn der Bibliotheksleiter führt im Widerspruchsbescheid konkret und nachvollziehbar, ohne dass dies substantiiert bestritten worden ist, aus, sie nehme Leitungsfunktionen und Aufgaben wahr, die nur von einer eingearbeiteten, erfahrenen und durchgängig präsenten Person auszufüllen seien, wobei gerade auf diesem Dienstposten qualitative Einbußen nicht hingenommen werden könnten.⁶

Das Verwaltungsgericht Köln hatte in erster Instanz die Klage ebenfalls als unbegründet abgewiesen.⁷

¹ Hessischer Landtag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/1728 vom 15.12.2009 <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/8/01728.pdf>

² Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2010, Nr. 19, S. 434 f. oder www.landtag.sachsen-anhalt.de/intra/landtag3/ltpapier/gvbl/10/G2010.19.0434.pdf#page=2

³ Schleswig-Holsteinischer Landtag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/683 vom 24.06.2010 www.landtag.ltsch.de/infothek/wahl17/drucks/0600/drucksache-17-0683.pdf

⁴ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.07.2010, Az.: OVG 5 S 11.10

⁵ Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 16.02.2010, Az.: 27 L 370.09

⁶ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.04.2010, Az.: 6 A 2596/07

⁷ Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 13.07.2007, Az.: 19 K 4881/06

als Meinungsäußerungen
zulässig

Sabbatjahr und entgegen-
stehende dienstliche
Belange

DER VERFASSER

Andreas Richter ist stellvertretender Bibliotheks-
direktor und Leiter des wissenschaftlichen Diens-
tes der Universitätsbibliothek, Technische Univer-
sität Berlin, Fasanenstraße 88 (im VOLKSWAGEN-
Haus), 10623 Berlin,
Mail: andreas.k.richter@tu-berlin.de